

Überblick über die wesentlichsten **Rechtsmaterien** – mit ausgewählten Bestimmungen

Dr. Wolfgang Stock

Das Gesundheitswesen

Im Bereich des Gesundheitswesens ist nicht immer eindeutig zu beurteilen, woraus eine Person Nutzen zieht:

- Inanspruchnahme einer Leistung (z.B. Arztbesuch), der Prozess?
- Beseitigung/Linderung des Leidens (z.B. Schmerzfreiheit), das Ergebnis?
- Wissen um eine Vorhaltung gesundheitsfördernder und medizinischer Kapazitäten (z.B. Krankenhausbetten), die Struktur?

Vorhaltung von Wald als Gesundheitsversorgungsleistung?



Dazu der OGH (29.8.1995, 1Ob 625/94):

„Ein Allgemeininteresse am Betreten des Waldes und Aufenthalt dortselbst zu Erholungszwecken liegt schon als volksgesundheitlichen Gründen auf der Hand.“

In § 6 Abs 2 lit d ForstG wird die Erholungswirkung („das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher“) näher beschrieben.

Die Erholungsfunktion des Waldes ist eine unmittelbare: Erholung wird durch den Besuch des Waldes erreicht.

Dazu der VwGH (14.09.1982, 82/07/0096):

"Ein Grundstück, das vom freien Betreten ausgenommen ist und bei dem deshalb ein Waldbesuch nicht in Betracht kommt, kann eine Erholungswirkung nicht ausüben."

Vorhaltung von Wald als Gesundheitsversorgungsleistung?



In diesem Sinn ist jeder Wald, der nicht ex lege gesperrt und nicht mit Sperren gemäß § 34 ForstG belegt ist, die Vorhaltung einer unmittelbaren Gesundheitsversorgungsleistung.

Diese Überlegung hat allerdings im Gesundheitssystem noch keinen Eingang gefunden. Es stellt sich vor allem die Frage: Wie erfolgt die Abgeltung dieser Leistung?

Das muss nicht generell gelöst werden. Vorhaltekosten und Inanspruchnahmekosten können durchaus von verschiedener Seite getragen werden.

Ein Beispiel: Vorhaltekosten des Rettungswesens werden von Ländern und Gemeinden getragen, aktuelle Transportkosten (je nach Grad der Verletzung) u.U. aber von den Sozialversicherungsträgern.

Gesundheit durch Aufenthalt im Wald

In Japan ist shinrin-yoku („Baden in der Waldluft“) bereits Nationalsport.

Park, BJ et al. *J Physiol Anthropol*, 26: 123–128, 2007



(a) Walking in the Forest Area



(b) Watching the Landscape in the Forest Area



(c) Walking in the City Area



(d) Watching the Landscape in the City Area

Fig. 3 Walking and watching in the forest and city areas

Netzwerk Gesundheit im/durch Wald

- Wald und Gesundheit erfordert eine Zusammenarbeit zwischen **Forstwirtschaft** und „**Gesundheitswirtschaft**“ (Erster und Zweiter Gesundheitsmarkt)
- mit dem Ergebnis einer Art „Netzwerk Gesundheit im/durch Wald“

Wichtig dabei ist:

- Netzwerke funktionieren nicht nach Ähnlichkeiten.
- Netzwerke funktionieren nach **Komplementaritäten**.

Das Gesundheitswesen ist wegen seines Naheverhältnisses zu „Leben und Tod“ besonders strengen rechtlichen Regeln unterworfen.

Stichworte: Zulassung zu Gesundheitsberufen, Inverkehrbringen von Arzneimitteln.

- 1) Gesundheitsanlagen
- 2) Gesundheitsprodukte
- 3) Gesundheitsdienstleistungen



Anlagenbezogene Gesundheitsangebote

- Stationäre Angebote, die in aller Regel vom Gast selbständig genutzt werden können.
Beispiele: Gesundheitslehrpfade, Barfußwege, Kneippanlagen
- Es kann die Bestimmung des § 36 Forstgesetz über den Erholungswald genutzt werden.
- § 36 Abs 5 Forstgesetz ermöglicht Gestaltungseinrichtungen im Wald, „insbesondere Parkplätze, Spiel- und Lagerwiesen, Sitzgelegenheiten, Wander-, Radfahr- und Reitwege, Hütten oder sonstige Baulichkeiten für den Erholungsverkehr, Tiergehege, Waldlehr- und -sportpfade und Sporteinrichtungen durch deren Art und Ausmaß die Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) möglichst gewahrt bleiben.“
- Gesundheitsrechtliche Besonderheiten gibt es für Gesundheitsanlagen nicht.

Produktbezogene Gesundheitsangebote



- **Gegenstände**, die verkauft, vermietet oder verliehen werden.
Beispiele: Nordic-Walking-Stöcke, Steppboards, Pulsmessgeräte
Der Verleih von Gegenständen eine freie Tätigkeit, die Vermietung ein freies Gewerbe.

Eine gesundheitsrechtliche Besonderheit ist der gewerberechtliche Vorbehalt bei Medizinprodukten: Die mit BGBl I 2008/42 veröffentlichte Novelle der Gewerbeordnung legt in § 94 Z 33 GewO fest, dass die Vermietung von Medizinprodukten ein spezielles reglementiertes Gewerbe ist (und daher nicht im Rahmen eines freien Gewerbes ausgeübt werden darf).

- Verkauf von **Gesundheitsprodukten** aus dem Wald.
Beispiele: Heilkräuter, Propolis

Gesundheitsrechtliche Besonderheiten: Herstellung, Kennzeichnung und Vertrieb (Lebensmittel- und Arzneimittelrecht)

Personenbezogene Gesundheitsangebote (Gesundheitsdienstleistungen)



- Gesundheitsangebote, die von Menschen ausgeführt werden. Das reicht von Bildungsveranstaltungen bis zu Therapien aller Art.

Gesundheitsrechtliche Besonderheiten ergeben sich durch eine sehr weitgehende rechtliche Normierung der Gesundheitsberufe.

Personenbezogene Gesundheitsangebote (Gesundheitsdienstleistungen)



- Ausnahme: Gesundheitsbildung

Gesundheitsbildung darf nicht nur von Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens und von Angehörigen von Bildungs- und Gesundheitsberufen betrieben werden, sondern von jeder Person – unabhängig von ihrer Ausbildung. „Häuslicher Unterricht“ darf nämlich ohne jede Berufsausbildung erteilt werden. Das ergibt sich aus der Verfassungsbestimmung des Artikel 17 Absatz 3 Staatsgrundgesetz über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Unter häuslichem Unterricht wird dabei jede Form der **Vermittlung von Wissen und Kenntnissen** verstanden.

Diese darf durch keinerlei gesetzliche Regelung beschränkt werden. Der Gesetzgeber darf somit **keinen Befähigungsnachweis verlangen**. Auch dürfen weder sonstige persönliche noch sachliche Voraussetzungen gesetzlich festgelegt werden. Es darf auch keinen gesetzlichen Unterrichtsvorbehalt geben.

Personenbezogene Gesundheitsangebote (Gesundheitsdienstleistungen)



Unter Grundrechtsschutz steht allerdings nur die Lehrtätigkeit selbst. Hingegen wäre etwa die **Organisation von Gesundheitsseminaren** ein (freies) Gewerbe, für welches die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben gemäß §§ 8 ff GewO gelten.

Geschützt ist auch nur die persönliche Vermittlung von (Gesundheits)-Wissen. **Gesundheitsinformationen im Zusammenhang mit Produkten** (Lebensmittel, Arzneimittel) unterliegen speziellen gesetzlichen Beschränkungen.

Keinen diagnostische oder therapeutische Tätigkeiten!

Beispiel: Während eine **Gymnastikstunde** im Wald als Wissensvermittlung über Fragen des Körperbewusstseins und der Körperbeherrschung von jedermann gehalten werden darf, wäre eine **Heilgymnastik**, bei der die unterrichtende Person auch Übungen unmittelbar mit dem Körper des Gastes ausführt, als mobilisierende Physiotherapie eine gesetzlich vorbehaltene Tätigkeit.

Besonderheiten des Gesundheitsberufsrechts



- Das Gesundheitsberufsrecht unterscheidet, ob ein Beruf (nur) im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung des Gesundheitswesens (wie z.B. einer Krankenanstalt oder einer Einrichtung der Hauskrankenpflege) oder (auch) freiberuflich ausgeübt werden darf.

Beispielsweise dürfen Ärzte (Voraussetzung: Recht zur selbständigen Berufsausübung) und Angehörige des gehobenen Gesundheits- und Krankenpflegefachdienstes (diese nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes) auch freiberuflich arbeiten. Auch Physiotherapie und Ergotherapie können sowohl in einem Dienstverhältnis als auch freiberuflich ausgeübt werden.

Besonderheiten des Gesundheitsberufsrechts



- Im Massagebereich ist (neben dem gewerblichen Masseur) nur der Heilmasseur zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt. Medizinische Masseure dürfen nur im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu bestimmten Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig werden.
- Bei manchen Berufen wird auch unterschieden, ob dieser nur innerhalb von (Kranken-)Anstalten (intramural) oder aber auch außerhalb solcher Anstalten (extramural) ausgeübt werden darf.

Besonderheiten des Gesundheitsberufsrechts



- Bestimmte Teilbereiche des Gesundheitsdienstleistungsspektrums sind nur mit ärztlicher Anordnung bzw. unter ärztlicher Aufsicht möglich:

Beispiel: Ergotherapie umfasst die eigenverantwortliche Behandlung von Kranken und Behinderten nach ärztlicher Anordnung durch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten, das Training der Selbsthilfe und die Herstellung, den Einsatz und die Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Ohne ärztliche Anordnung ist die Beratungs- und Schulungstätigkeit sowohl auf dem Gebiet der Ergonomie als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Gelenkschutzes an Gesunden möglich (§ 2 Abs 5 MTD-G).

- Andere Berufe wie z.B. der Heilmasseur dürfen ausschließlich nur auf ärztliche Anordnung, der medizinische Masseur zusätzlich noch nur unter Anleitung und Aufsicht eines Arztes oder eines Angehörigen des physiotherapeutischen Dienstes tätig werden.

Chancen in der Kooperation mit Gesundheitsberufen



- 1) Ein fachlich qualifiziertes Angebot mit dem Wald als Basis und der Gesundheitsdienstleistung als Zusatz (Mehrwert; „veredeltes Produkt“)
- 2) Schutz vor Eingriff in gesetzlich geschützte Vorbehaltsbereiche („Kurfuscherei“)
- 3) Erreichen von gesundheitsaffinen Zielgruppen

Probleme in der Kooperation mit Gesundheitsberufen



1) Berechtigung zur freiberuflichen Ausübung der Tätigkeit

- Das ist bei allen Gewerberufen (Beispiele: Drogisten, Fußpfleger, Lebens- und Sozialberater, gewerbliche Masseur) automatisch der Fall. Angehörige bestimmter Gesundheitsberufe (z.B. Ergotherapeuten) benötigen dafür aber spezielle verwaltungsbehördliche Bewilligungen.
- Beim Vertragsabschluss mit solchen Personen empfiehlt es sich, in den Vertrag eine Klausel aufzunehmen, wonach die jeweilige Person ausdrücklich erklärt, zur freiberuflichen Tätigkeit befugt zu sein. Andernfalls läuft der Waldeigentümer nämlich Gefahr, wegen Anstiftung bzw. Beihilfe zu einer Verwaltungsübertretung bestraft zu werden (z.B. begeht gem. § 33 Z 1 MTD-Gesetz auch derjenige eine Verwaltungsübertretung, der Nichtberechtigte zu Tätigkeiten heranzieht).

Probleme in der Kooperation mit Gesundheitsberufen



2) Werbebeschränkungen

- Für viele Gesundheitsberufe gibt es bei der freiberuflichen Ausübung Werbebeschränkungen. Diese betreffen nicht nur die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe, sondern auch andere Personen wie z.B. den Auftraggeber solcher Dienstleistungen.
- Beispiel: Gemäß § 7b MTD-Gesetz ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jedoch vergleichende, diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung verboten.

3) Versicherungsschutz

- Beim Angebot von Gesundheitsdienstleistungen im Wald reicht die forstliche Betriebshaftpflichtversicherung nicht aus. Es müsste mit dem Versicherungsunternehmen eine Erweiterung der Deckung für Gesundheitsdienstleistungen vereinbart werden.
- Bietet der Gesundheitsberuf seine Dienstleistung allerdings in eigenem Namen und auf eigene Gefahr an, genügt dessen Berufshaftpflichtversicherung.

Ein Praxisbeispiel

Waldeigentümer W. und Psychotherapeutin P. bieten Wochenendeinheiten im Wald im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung von Burnout-Patienten an. Dabei geht es um die Nähe zur Natur, körperliche Aktivitäten (u.a. Baumfällen) und Entschleunigung.

Fragen vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung:

- Ist die Psychotherapeutin zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt?
- Gibt es Werbebeschränkungen?
- Darf ein Nicht-Psychotherapeut an einer Therapie mitwirken?

Ein Praxisbeispiel



- Frage: Ist die Psychotherapeutin zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt?
- Antwort: ja
- Beleg: § 1 Psychotherapiegesetz:
§ 1. (1) Die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewußte und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.
(2) Die selbständige Ausübung der Psychotherapie besteht in der eigenverantwortlichen Ausführung der im Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

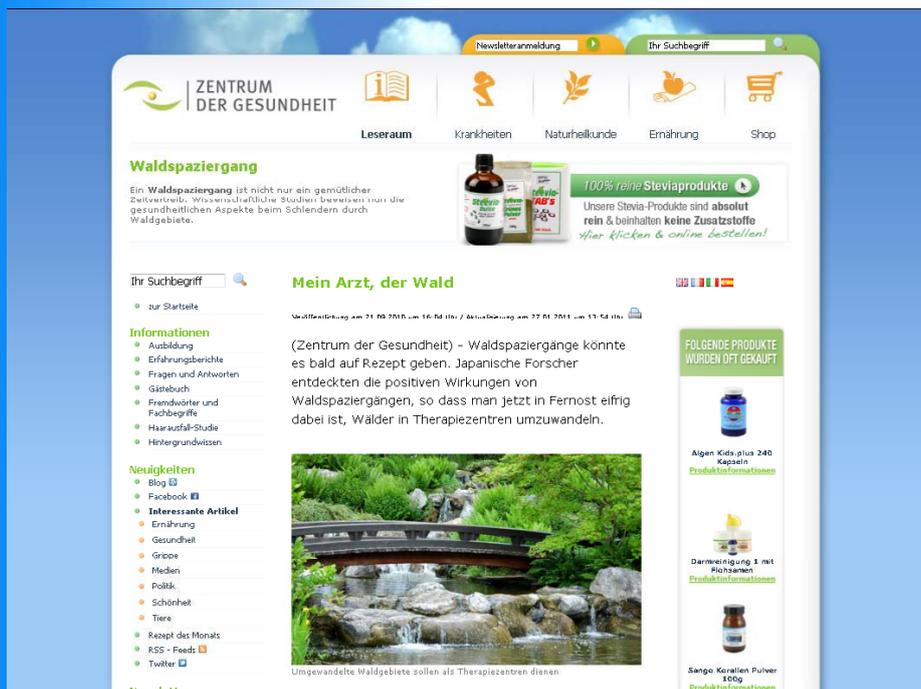
Ein Praxisbeispiel



- Frage: Gibt es Werbebeschränkungen?
- Antwort: ja
- Beleg: § 16 Psychotherapiegesetz
§ 16. (1) Der Psychotherapeut hat sich jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten.
(4) Die Vornahme der gemäß Abs. 1 verbotenen Tätigkeit ist auch sonstigen physischen und juristischen Personen untersagt.

Ein Praxisbeispiel

- Frage: Darf ein Nicht-Psychotherapeut an einer Therapie mitwirken?
- Antwort: ja
- Beleg: § 14 Abs 2 Psychotherapiegesetz
§ 14 (2): Der Psychotherapeut hat seinen Beruf persönlich und unmittelbar, allenfalls in Zusammenarbeit mit Vertretern seiner oder einer anderen Wissenschaft auszuüben. Zur Mithilfe kann er sich jedoch Hilfspersonen bedienen, wenn diese nach seinen genauen Anordnungen und unter seiner ständigen Aufsicht handeln.



The screenshot shows the website 'Zentrum der Gesundheit'. The main navigation bar includes 'Leserahm', 'Krankheiten', 'Naturheilkunde', 'Ernährung', and 'Shop'. The featured article is titled 'Waldspaziergang' and includes a sub-header 'Mein Arzt, der Wald'. The article text discusses the benefits of forest walks, mentioning Japanese research. A sidebar on the left contains navigation links for 'Informationen', 'Neuigkeiten', and 'Newsletter'. A right sidebar lists 'FOLGENDE PRODUKTE WURDEN OFT GEKAUFT' with images of products like 'Algen Kids plus 240 Kapseln', 'Darmreinigung 1 mit Pflanzensäuren', and 'Sango Korallen Pulver 100g'. The URL at the bottom is <http://www.zentrum-der-gesundheit.de/waldspaziergang-ia.html>.

<http://www.zentrum-der-gesundheit.de/waldspaziergang-ia.html>



Letzte Aktualisierung:
19.09.2011

-  Bildungsangebote
-  Schwerpunkte
-  Lehraufträge
-  Publikationen
-  Studien
-  Forschungsvorhaben
-  Referenzen
-  Newsletter
-  Links
-  Home
-  E-Mail

 Google+ Profil

Büro für Freizeitrecht

Ihr kompetenter Partner in allen Fragen des Freizeitrechts



*Dr. Wolfgang Stock, Jurist und
Experte für Theorie und Praxis
des Freizeitrechts.*



Neues Buch:
"Tourismusrecht"

Bestellung: www.lindeverlag.at
oder per [Bestellformular](#)



Dr. Wolfgang Stock ist Jurist und Experte für
Theorie und Praxis des Freizeitrechts
www.freizeitrecht.at

Immer mehr Freizeit.
Immer mehr Rechtsunsicherheit?

Die Freizeitorientierung (Motto: „Vom Lebensstandard zur Lebensqualität“) ist ein wesentliches Merkmal unserer Gesellschaft. Dazu gesellt sich als Megatrend die Gesundheit, die im Gegensatz zu früheren Zeiten heute auch als persönliches Projekt verstanden wird. Daher ist beispielsweise Bewegung in naturnahen Landschaften für viele Menschen von hoher Bedeutung. Neue Berufsbilder und Dienstleistungsangebote bilden die Grundlage vieler Aktivitäten in den Bereichen Freizeit und Gesundheit. Sowohl auf der Anbieter- als auch auf der Nutzer-Seite tauchen aber immer wieder Rechtsunsicherheiten auf.

Seit 1993: Hilfe auf
rechtswissenschaftlicher Grundlage

Theorie & praktische Erfahrung

Wenn Sie die Dienstleistungen des Büros für Freizeitrecht in Anspruch nehmen, profitieren Sie von jahrelanger wissenschaftlicher Arbeit und von den Hunderten von Gesprächen „draußen vor Ort“. Alle meine rechtswissenschaftlich reflektierten Erfahrungen als Touristiker, Erwachsenenbildner, Lehrbeauftragter an Universitäten und Fachhochschulen, Freizeitsportler und gesundheitsbewusster Mensch stehen Ihnen zur Verfügung, wenn Sie beispielsweise in folgenden Bereichen Unterstützung brauchen:



Freizeitanlagenrecht

Camping- und Ferienwohnungsrecht
Gastronomie- und Hotellerierecht
Mountainbike- und Reitwegerecht
Sportanlagen- und Erlebnisparkrecht
Thermen- und Wellnessanlagenrecht

Freizeitberufsrecht

Berg- und Fremdenführerrecht
Erwachsenenbildungsrecht
Freizeitveranstaltungsrecht
Naturvermittlungsberufsrecht
Sportlehrer- und -trainerrecht



Gesundheitsrecht

Diagnostikrecht
Gymnastik- und Fitnessrecht
Heilkräuterrecht
Kuranstalten- und Kurortrecht
Präventivmedizinrecht

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Für weitere Informationen:

Büro für Freizeitrecht

Ihr kompetenter Partner in
allen Fragen des
Freizeitrechts

www.freizeitrecht.at

